

Mitwirkungspolitik gem. § 185ff Börsegesetz

ALLGEMEINES

Die Security KAG ist als Verwaltungsgesellschaft gem. § 185 Börsegesetz 2018 verpflichtet, hinsichtlich der von ihr verwalteten Investmentfonds eine **Mitwirkungspolitik gem. § 185 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz** auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Gemäß § **185 Abs. 1 Z 2 Börsegesetz 2018** ist die Security KAG ferner verpflichtet, **jährlich** öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde. Die dementsprechenden Informationen werden von der KAG ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht. Sofern Vereinbarungen im Sinne des **§ 187 InvFG** mit institutionellen Kunden bestehen, die abweichende Informationen nötig machen, werden diese in den jeweiligen Rechenschaftsberichten fondsbezogen oder individuell informiert.

INFORMATIONEN zu § 185 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz 2018 im Detail

ad a) Informationen wie die Security KAG die Gesellschaften, in die sie über Fonds investiert hat, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance.

Die Security KAG verfolgt gut diversifizierte Veranlagungsstrategien. Individuelle Überwachungen einzelner Gesellschaften werden nur in Sonderfällen nach Einschätzung des Fondsmanagements vorgenommen.

ad b) Informationen hinsichtlich jener Dialoge, die die Security KAG mit jenen Gesellschaften führt, in die sie über Fonds investiert hat

Die Security KAG hat über Fonds nur einen geringen Anteil am Grundkapital von einzelnen Aktiengesellschaften, es erfolgt daher mit den Gesellschaften in der Regel keine Kommunikation.

ad c) Informationen über Ausübung von Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte

Informationen hinsichtlich Strategien für die Ausübung von Stimmrechten finden Sie auch in den fondsspezifischen Verkaufsprospekten (für OGAW) bzw. § 21 AIMG (für AIF) Dokumenten; für Publikumsfonds werden die Dokumente unter www.securitykag.at veröffentlicht.

ad d) Informationen über die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Die Security hat über Fonds nur einen geringen Anteil am Grundkapital von einzelnen Aktiengesellschaften, es erfolgt daher mit anderen Aktionären in der Regel keine Kommunikation.

ad e) Informationen, wie die Security KAG mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert hat, kommuniziert

Die Security hat über Fonds nur einen geringen Anteil am Grundkapital von einzelnen Aktiengesellschaften, es erfolgt daher mit den Interessensträgern in der Regel keine Kommunikation.

ad f) Informationen, wie die Security KAG mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgeht.

Details zu Interessenkonflikten in Zusammenhang mit Fonds finden Sie unter der auf www.securitykag.at veröffentlichten Interessenskonflikte-Policy.

Graz, im Juli 2019

Der Vorstand der Security Kapitalanlage AG